



Satzung des Brandenburger eSport Team Verein

2. Fassung 2020

Gliederung:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeiten
- § 3 Vereinsstruktur
- § 4 Gesamtvereinsorganisation
- § 5 Vereinsämter
- § 6 Aufwandsentschädigung
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahme von Mitgliedern in den Verein
- § 9 Antrag auf Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- § 10 Aufnahmedatum
- § 11 Probezeit der Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- § 12 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 13 Austritt aus dem Verein
- § 14 Austrittsdatum
- § 15 Ausschluss aus dem Verein
- § 16 Austrittsdatum
- § 17 Rechte der Mitglieder
- § 18 Pflichten der Mitglieder
- § 19 Ehrenmitgliedschaft
- § 20 Der Ehrenpräsident
- § 21 Strafgründe
- § 22 Strafen
- § 23 Vereinsorgane
- § 24 Die Hauptversammlung
- § 25 Organisation von Wahlen
- § 26 Der Vorstand
- § 27 Der Kernvorstand
- § 28 Der Vereinspräsident
- § 29 Der Hauptgeschäftsführer
- § 30 Der Hauptkassenwart
- § 31 Sonderregelungen für den Kernvorstand
- § 32 Verbindliche Erklärungen
- § 33 Vereinsabteilungen
- § 34 Vereinsabteilungsleitungen
- § 35 Mitgliederbefragungen
- § 36 Aufnahme von Vereinsabteilungen in den Verein
- § 37 Antrag auf Aufnahme von Vereinsabteilungen
- § 38 Der Abteilungsplan
- § 39 Der Abteilungsplan
- § 40 Aufnahmedatum
- § 41 Probezeit der Aufnahme von Vereinsabteilungen
- § 42 Auflösung einer Vereinsabteilung
- § 43 Vereinsmannschaften
- § 44 Materielle Mittel des Vereins
- § 45 Finanzielle Mittel des Vereins
- § 46 Aufteilung finanzieller Mittel des Vereins auf Vereinsabteilungsleitungen
- § 47 Mitgliedsbeiträge
- § 48 Sonderfälle der Zahlung des Mitgliedsbeitrags
- § 49 Vermögen
- § 50 Haftung
- § 51 Vereinssymbole und Vereinsfarben
- § 52 Auflösung
- § 53 Satzungsänderung
- § 54 Datenschutzrechtliche Informationen zur Datenerhebung i. R. d. Antragstellung sowie späteren Mitgliedschaft des Antragstellers im Brandenburger eSport Team Verein e.V.
- § 55 Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zur internen Werbeansprache
- § 56 Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zur Ansprache durch Partner von Brandenburger eSport Team Verein e.V.
- § 57 Datenschutzrechte der Mitglieder
- § 58 Vereinbarungen über finanzielle Mittel des BSG Barmer Potsdam e.V.
- § 59 Vereinbarungen über Mitglieder des BSG Barmer Potsdam e.V.
- § 60 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Brandenburger eSport Team Verein“ (kurz: „BeST Verein“). Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet sein Name „Brandenburger eSport Team Verein e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Werder (Havel).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein „Brandenburger eSport Team Verein“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeiten

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Förderung des eSport in Brandenburg.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Ermöglichung des kontrollierten Ausübens des eSports in einer Gemeinschaft um
 - i) eSport-Sucht und suchtähnlichem Verhalten in Videospiele vorzubeugen.
 - ii) Kindern einkommensschwacher Familie, dass ausüben des eSports zu ermöglichen.
 - b) die Ermöglichung der Gründung einer Vereinsabteilung zur Ausübung des eSport im Rahmen des Vereins.
 - c) die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über die Risiken des Ausübens des eSports.
 - d) das Anbieten von betreuten Trainings zur Kompetenzbildung bei Kindern und Jugendlichen im Umgang mit eSport. Kompetenzen, die hierbei gefördert werden, beinhalten motorische und geistige Fähigkeiten (Hand-Auge-Koordination, Reaktionsgeschwindigkeit und taktisches Denkvermögen) sowie soziale Kompetenzen (Teamfähigkeit, Kommunikation und Konfliktbewältigung).
- (3) Zur Zweckverwirklichung arbeitet der Verein mit anderen gleich gerichteten Organisationen zusammen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsstruktur

- (1) Der Verein ist nach dem Prinzip der Dezentralität in Vereinsabteilungen (siehe §33 Vereinsabteilungen) und Vereinsabteilungsleitungen (siehe §34 Vereinsabteilungsleitungen) geteilt.
- (2) Jedem Vereinsmitglied ist es möglich eine Vereinsabteilung zu gründen.

§ 4 Gesamtvereinsorganisation

Die Gesamtvereinsorganisation beschreibt die Organisation aller Vereinsabteilungen und obliegt dem Kernvorstand (siehe §27 Kernvorstand).

§ 5 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter sind ausschließlich durch Vereinsmitglieder zu bekleiden.
- (2) Vereinsmitglieder, welche Vereinsämter bekleiden, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch werden Kosten die durch Ausübung des Vereinsamtes entstehen erstattet.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Vereinsmitglieder, welche Vereinsämter bekleiden, können eine Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern ihre Aufgaben dem Erhalt des Vereins und/oder der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Durch die Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung des Vereins. Personen unter 16 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern in den Verein

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt in Folge der Erfüllung dieser Punkte

- a) schriftlicher, unterschriebener Antrag auf Aufnahme durch den Aufzunehmenden (im Original oder digital versendet)
- b) schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand, unterschrieben durch mindestens ein Mitglied des Kernvorstandes, in Verbindung mit einer Zahlungsaufforderung des Mitgliedsbeitrags ab Aufnahmedatum
- c) Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und ggf. der Aufnahmegebühr. Sollte der Vorstand keinen begründeten Verdacht haben, dass ein Aufzunehmender gegen die Vereinsprinzipien und den Vereinszweck handelt, dann ist die Aufnahme durch den Vorstand zu bestätigen.

§ 9 Antrag auf Aufnahme von Vereinsmitgliedern

Der Antrag auf Aufnahme muss folgende Punkte erhalten

- a) Name des Aufzunehmende,
- b) Kontaktdaten des Aufzunehmende,
- c) die Vereinsabteilung(-en) in die der Aufzunehmende eintreten möchte.

§ 10 Aufnahmedatum

Als Aufnahmedatum gilt der 01. des Monats, in dem der Antrag auf Aufnahme beim Vorstand einging.

§ 11 Probezeit der Aufnahme von Vereinsmitgliedern

Jede Aufnahme in den Verein beginnt mit einer Probezeit. Sollte das Neumitglied binnen eines Monats nach seiner Aufnahme gegen die Satzung verstoßen, so ist das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

§ 13 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine unterschriebene Austrittserklärung eines Mitglieds, dies kann analog oder digital versandt werden. Dies wird mit einer Rückmeldung durch den Vorstand bestätigt.

§ 14 Austrittsdatum

Als Austrittsdatum gilt der letzte Tag des Monats, in dem der Antrag auf Austritt beim Vorstand einging.

§ 15 Ausschluss aus dem Verein

Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wegen

- a) Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten
- b) schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder dessen Satzung.

Um ein Mitglied auszuschließen (welches sich nicht in der Probezeit befindet) müssen mindestens 2/3 des Vereinsvorstandes dem Ausschluss zustimmen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich, dies kann analog und digital geschehen, durch ein unterzeichnetes Schreiben mitgeteilt.

§ 16 Ausschlussdatum

Als Ausschlussdatum gilt der letzte Tag des Monats, in dem der Antrag auf Austritt beim Vorstand einging.

§ 17 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) am Vereinsleben (z. B. Vereinsveranstaltungen) teilzunehmen.
- b) die Vereinsräumlichkeiten, sowie Vereinsmaterialien im Zuge von Vereinsveranstaltungen zu nutzen.
- c) am Trainings-, Schulungs- und Wettbewerbsbetrieb des Vereins teilzunehmen.
- d) an vereinsinternen Wahlen und Umfrage teilzunehmen.
- e) an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- f) Spenden an den Verein zu tätigen.
- g) eine Vereinsabteilung zu gründen, welche ein Spiel ausübt, welches nicht bereits im Verein vertreten ist.
- h) eine Mannschaft in einer Vereinsabteilung zu gründen, sofern der Vereinsabteilungsleiter zustimmt.
- i) für eine Position im Kernvorstand zu kandidieren, sofern das Mitglied die Volljährigkeit erreicht hat.
- j) auf Einblick in die Vereinsverwaltung.
- k) mögliche Sponsoren anzusprechen.

§ 18 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Vereinssatzung einzuhalten.
- b) möglichst an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- c) mit materiellen und immateriellen Mittel, sowie Eigentum und Besitz des Vereins pfleglich umzugehen.
- d) an vereinsinternen Wahlen und Umfrage teilzunehmen, sofern es dessen Stimme nicht verfallen lassen möchte.
- e) den Vorstand über Änderungen persönlicher Daten (z. B. Kontaktdaten) zu informieren. Sollten, durch Nicht-Erfüllung dieser Pflicht, Schäden oder Kosten für den Verein oder das Mitglied entstehen, so muss das Mitglied diese selbst tragen.

§ 19 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zum Ehrenmitglied werden:

- a) alle Gründungsmitglieder.
- b) Mitglieder einer Vereinsmannschaft, welches im Namen des Vereins eine regionale, nationale oder internationale Meisterschaft gewonnen hat.
- c) Mitglieder welche im Namen des Vereins eine regionale, nationale oder internationale Meisterschaft gewonnen haben.
- d) Vereinsmitglieder, die durch eine einfache Mehrheit in der Hauptversammlung dazu ernannt wurden.
- e) Vereinsmitglieder, die vom Vereinspräsidenten dazu ernannt werden. In diesem Falle kann die Ehrenmitgliedschaft auch durch eine einfache Mehrheit in der Hauptversammlung aberkannt werden.

§ 20 Der Ehrenpräsident

(1) Eine Sonderform der Ehrenmitgliedschaft ist der Titel des Ehrenpräsidenten, dieser Titel ist ausschließlich an einen ehemaligen Präsidenten, der zugleich bereits Ehrenmitglied ist, auf Lebenszeit zu vergeben.

(2) Der Ehrenpräsident fungiert als Stellvertreter des gewählten Präsidenten des Vereins.

(3) Der Ehrenpräsident ist nicht Mitglied des Vorstandes und kann nur in Ausnahmen (siehe §31 Sonderregelungen für den Kernvorstand) in die Geschäftsführung des Vereins eingreifen.

(4) Der Ehrenpräsident hat eine beratene Position und sollte in die Entscheidungen des Vorstandes einbezogen werden.

§ 21 Strafgründe

(1) Strafen können durch Beschluss des Vorstandes verhängt werden, wegen

a) Beitragsrückständen von mehr als 2 Monaten

b) schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder dessen Satzung.

(2) Um ein Mitglied zu bestrafen (welches sich nicht in der Probezeit befindet) müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder der Bestrafung zustimmen.

Die Bestrafung wird dem Mitglied schriftlich, dies kann analog und digital geschehen, durch ein unterzeichnetes Schreiben mitgeteilt.

§ 22 Strafen

Mögliche Strafen gegen Mitglieder sind

a) Verwarnung

b) zeitlich begrenzter Entzug der Vereinsrechte (zeitliche Länge wird durch den Vorstand festgelegt)

c) Funktionsentzug

d) Aberkennung des Ehrenmitgliedstitel

e) Ausschluss

§ 23 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung.

b) der Vorstand.

c) der Kernvorstand.

d) die Vereinsabteilungsleitung.

§ 24 Die Hauptversammlung

- (1) Die regelmäßige Hauptversammlung ist minimal alle 11 Monate und maximal alle 13 Monate durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden.
- (3) Alle Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich oder digital durch den Vorstand über das Stattfinden der Hauptversammlung zu informieren.
- (4) Regelmäßig bei einer Hauptversammlung stattfindende Punkte sind:
 - a) der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr
 - b) Abstimmung über den Bericht des Vorstandes
 - c) Vorstellung der Anwerber auf Kernvorstandsämter
 - d) Wahl der Kernvorstandsmitglieder
- (5) Eine Hauptversammlung führt der Vereinspräsident.
- (6) Satzungsänderungen können nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden.
- (7) Unregelmäßige Punkte für die Hauptversammlung sind bis zwei Wochen vor Stattfinden dieser beim Vorstand einzureichen.
- (8) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das angefertigte Protokoll ist vom Protokollanten, sowie durch mindestens ein anwesendes Kernvorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 25 Organisation von Wahlen

- (1) Die Wahlen des Kernvorstandes finden regelmäßig alle 4 Jahre oder in Ausnahmen (durch Rücktritt, Amtsenthebung, etc.) während der Hauptversammlung statt.
- (2) Die Wahlen werden spätestens 3 Monate vor der Wahl angekündigt.
- (3) Die Kandidaten müssen sich bis 2 Monate vor der Wahl anmelden.
- (4) Amtsträger müssen sich nicht als Kandidaten anmelden, sie müssen aber bis spätestens 2 Monate vor der Wahl ihren Rücktritt anmelden, damit die Möglichkeit besteht, einen Nachfolger zu finden.
- (5) Die Kandidaten werden bis einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben.
- (6) Sollten Vereinsmitglieder nicht an einer Wahl teilnehmen können, so müssen sie ihr Stimmrecht an ein anderes Vereinsmitglied schriftlich weitergeben, welches dann als Vertreter fungiert, anderenfalls wird die Stimme als Enthaltung gewertet.

§ 26 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand und einer unbegrenzten Anzahl an Vertretern der Abteilungsleitungen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied als sein Vertreter zu benennen, welches es im Vorstand vertritt.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitglieder des Kernvorstandes können auch gleichzeitig Mitglieder einer oder mehrerer Abteilungsleitungen sein und erhalten dementsprechend viele Stimmen im Vorstand.
- (6) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vereinspräsidenten.
- (7) Der Vereinspräsident leitet die Vorstandssitzung.
- (8) Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden. Das angefertigte Protokoll ist vom Protokollanten, sowie durch mindestens ein anwesendes Kernvorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (9) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, doch jedes Mitglied hat das Recht darauf das Vorstandssitzungsprotokoll einzusehen.
- (10) Kernvorstandsmitglieder werden als normale Mitglieder mit einer Stimme gesehen.
- (11) Abteilungsleiter, die mehrere Abteilungen verwalten haben auch mehrere Stimmen.
- (12) Sollte es keine Mehrheit geben dann zählen die Stimmen der Kernvorstandsmitglieder doppelt, bzw. der Ehrenpräsident bekommt eine Stimme.
- (13) Der Vorstand verwaltet materielles Vereinsvermögen und entscheidet, welche Abteilung welches materielle Vermögen zu welcher Zeit nutzen darf.
- (14) Der Vorstand ist verpflichtet eine Liste aller Mitglieder, eingetragenen Mitglieder und Amtsträger zu führen.
- (15) Wird der Vorstand verpflichtet, Dokumente unterschrieben zu versenden, so kann er dies auch auf digitalem Wege tun.

§ 27 Der Kernvorstand

(1) Der Kernvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinspräsidenten (auch 1. Vorsitzender),
- b) dem Hauptgeschäftsführer,
- c) dem Hauptkassenwart.

(2) Der Kernvorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Kernvorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt.

(4) Die Mitglieder des Kernvorstandes können nicht mehrere Kernvorstandsämter gleichzeitig bekleiden.

(5) Die Mitglieder des Kernvorstands werden grundsätzlich auf 4 Jahre gewählt.

(6) Die Wahl/Abwahl eines Mitgliedes des Kernvorstands kann durch eine einstimmige Entscheidung auf einer Hauptversammlung vorgezogen werden.

(7) Der Vorstand ist beschluss- und geschäftsfähig, wenn mindestens ein Amt besetzt ist.

§ 28 Der Vereinspräsident

(1) Der Präsident funktioniert in erster Linie als öffentlicher Repräsentant und Ansprechpartner des Vereins.

(2) Dem Vereinspräsidenten obliegt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

(3) Der Vereinspräsident ist Vorsitzender des Vorstandes sowie Kernvorstandes.

(4) Der Vereinspräsident leitet alle Vorstands- und Kernvorstandssitzungen sowie Hauptversammlungen.

(5) Der Vereinspräsident hat absolute Neutralität ausstrahlen (ausgenommen ist die Bekundung der Zugehörigkeit zum Verein).

(6) Der Vereinspräsident hat das Recht, in Ausnahmefällen, Ein- und Auszahlungen auf das Vereinskonto tätigen.

§ 29 Der Hauptgeschäftsführer

(1) Dem Hauptgeschäftsführer obliegt die Erhaltung des Geschäftsbetriebs des Vereins.

(2) Der Hauptgeschäftsführer ist grundsätzlich erster Ansprechpartner bei internen Fragen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer ist verantwortlich für die Ausarbeitung eines Abteilungsvertrages (siehe §36 Abteilungsvertrag), sofern dieser nicht bereits existiert.

(4) Der Hauptgeschäftsführer ist verantwortlich für alle rechtlichen Angelegenheiten des Vereins.

§ 30 Der Hauptkassenwart

- (1) Der Hauptkassenwart ist in erster Linie der Verantwortliche für die Finanzen des Vereins, diese beinhaltet auch den Einzug der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Hauptkassenwart ist verantwortlich für die Aufteilung der finanziellen Mittel des Vereins.
- (3) Ausschließlich der Hauptkassenwart hat das Recht, Vereinsausgabe zu genehmigen, außer sie wurden durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer genehmigt.
- (4) Der Hauptkassenwart hat das Recht Ein- und Auszahlungen auf das Vereinskonto tätigen.
- (5) Der Hauptkassenwart ist verpflichtet, dem Kernvorstand Auskunft über die finanziellen Mittel des Vereins zu geben.
- (6) Der Hauptkassenwart hat dafür Sorge zu tragen, dass Rechnungen ordnungsgemäß gezahlt und archiviert werden.
- (7) Der Hauptkassenwart ist verantwortlich für die Buchführung und die Steuererklärung des Vereins.

§ 31 Sonderregelungen für den Kernvorstand

- (1) Sollte eines der Kernvorstandsämter nicht besetzt sein, dann übernimmt der Ehrenpräsident das frei gewordene Amt.
- (2) Sollte (1) nicht möglich sein, dann werden die Rechte und Pflichten des fehlenden Amtes auf den Vorstand des Vereins übertragen, bis dieses wieder ausgefüllt werden kann.

§ 32 Verbindliche Erklärungen

- (1) Verbindliche Erklärungen (z. B. Verträge) die mit dem Verein geschlossen werden, haben nur Gültigkeit, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Kernvorstandes unterzeichnet sind.
- (2) Sollte §31 (2) zutreffen, dann haben verbindliche Erklärungen nur Gültigkeit, wenn alle restlichen Kernvorstandsmitglieder oder mindestens ein Kernvorstandsmitglied und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§ 33 Vereinsabteilungen

- (1) Der Verein ist gegliedert in eine unbegrenzte Anzahl an Vereinsabteilungen.
- (2) Eine Vereinsabteilung ist eine Gruppierung von Vereinsmitgliedern, die dasselbe Videospiel spielen, hierbei kann grundsätzlich jedes Videospiel der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
- (3) Die Organisation obliegt grundsätzlich Vereinsabteilungsleitungen, ausgeschlossen sind Punkte, die dem Kernvorstand und seiner Mitglieder obliegen.
- (4) Mitglieder, die in ihrem Antrag auf Aufnahme, eine oder mehrere Abteilungen angegeben haben, gelten als eingetragene Mitglieder der Abteilung.
- (5) Mitglieder können sich jederzeit in Abteilungen ein- und austragen lassen.
- (6) Mitglieder, die in mehreren Abteilungen eingetragen sind, gelten als mehrere eingetragene Mitglieder.
- (7) Eine Vereinsabteilung muss mindestens aus einem eingetragenen Mitglied bestehen.

§ 34 Vereinsabteilungsleitungen

- (1) Jedes eingetragene Mitglied kann Vereinsabteilungsleiter/-in bzw. Stellvertreter/-in werden.
- (2) Die Vereinsabteilungsleitung besteht aus einem oder mehreren Vereinsabteilungsleitern/-innen.
- (3) Die Vereinsabteilungsleitungen werden durch die eingetragenen Mitglieder der jeweiligen Vereinsabteilungen bestimmt, dies kann beispielsweise durch eine Mitgliederbefragung geschehen.
- (4) Die Vereinsabteilungsleitungen sind die Repräsentanten der jeweiligen Abteilungen und die offiziellen Verwalter der zugeteilten finanziellen Mittel.
- (5) Die Vereinsabteilungsleitungen sind grundsätzlich souverän in der Erfüllung des Vereinszwecks, d. h. sie sind grundsätzlich souverän in der Organisation des Vereinslebens, von Veranstaltungen, dem Trainings- und Turnierbetriebs und von Mannschaften der Vereinsabteilung im Rahmen des Vereinszwecks.
- (6) Verträge, die dem Zwecke der Vereinsabteilung dienen, müssen dem Kernvorstand vorgelegt werden.
- (7) Verträge, die von Vereinsabteilungsleitungen im Rahmen ihrer Souveränität zur Erfüllung des Vereinszwecks dem Kernvorstand vorgeschlagen werden, sollten vom Kernvorstand grundsätzlich unterzeichnet werden.

§ 35 Mitgliederbefragungen

- (1) Mitgliederbefragungen können jederzeit zu jedem Thema vom Vorstand oder von den Vereinsmitgliedern ins Leben gerufen werden.
- (2) Nicht-abgegebene Stimmen von Gruppenmitgliedern gelten als Enthaltungen.
- (3) Eine Mitgliederbefragung kann auf jegliche Art und Weise passieren.

§ 36 Aufnahme von Vereinsabteilungen in den Verein

Die Aufnahme von Vereinsabteilungen in den Verein erfolgt in Folge der Erfüllung dieser Punkte

a) es besteht noch keine Vereinsabteilung, deren eingetragene Mitglieder dasselbe Videospiel spielen, wie die neue Vereinsabteilung anbieten möchte

b) schriftlicher, unterschriebener Antrag auf Aufnahme durch ein Vereinsmitglied, das sich bereit erklärt das Amt des kommissarischen Vereinsabteilungsleiters/-in zu übernehmen (mit Aufnahme der Abteilung in den Verein wird der kommissarische Vereinsabteilungsleiter/-in automatisch zur Vereinsabteilungsleitung) (im Original oder digital versendet)

c) schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand, unterschrieben durch mindestens ein Mitglied des Kernvorstandes, in Verbindung mit einer Zahlungsaufforderung des Mitgliedsbeitrags ab Aufnahme Datum

Sollte der Vorstand keinen begründeten Verdacht haben, dass die aufzunehmende Vereinsabteilung gegen die Vereinsprinzipien und den Vereinszweck handelt, dann ist die Aufnahme durch den Vorstand zu bestätigen.

d) es liegt ein „Abteilungsplan“, oder die Idee dieses, vor, der dem Vorstand vorgelegt bzw. mit diesem erarbeitet werden kann.

e) es liegt ein „Abteilungsvertrag“, oder die Idee dieses, vor, der dem Vorstand vorgelegt bzw. mit diesem erarbeitet werden kann.

§ 37 Der Abteilungsplan

Der Abteilungsplan ist ein inoffizielles Dokument, das formlos dem Vorstand vorgelegt wird, damit dieser sich ein Bild von der geplanten Abteilung machen kann.

§ 38 Der Abteilungsvertrag

(1) Der Abteilungsvertrag legt notwendige und zusätzliche Regelung der Abteilung fest.

(2) Der Abteilungsvertrag muss eine Erklärung enthalten, die festlegt, wie die Vereinsabteilungsleitung zukünftig bestimmt werden soll.

(3) Der Abteilungsvertrag ist eine verbindliche Erklärung, die zusätzlich von der ersten Vereinsabteilungsleitung unterzeichnet werden muss.

(4) Die Änderung des Abteilungsvertrages erfolgt durch einen formlosen Änderungsantrag der Abteilungsleitung.

(5) Der Abteilungsvertrag kann nach Aufnahme der Abteilung erstellt werden, muss jedoch vor Ablauf der Probezeit dem Vereinsvorstand vorgelegt werden.

§ 39 Antrag auf Aufnahme von Vereinsabteilungen

Der Antrag auf Aufnahme muss folgende Punkte erhalten

a) Kontaktdaten des kommissarischen Vereinsabteilungsleiters/-in.

b) das Videospiel welches von den eingetragenen Mitgliedern der Vereinsabteilung gespielt werden soll.

§ 40 Aufnahme datum

Als Aufnahme datum gilt der 01. des Monats, in dem der Antrag auf Aufnahme beim Vorstand einging.

§ 41 Probezeit der Aufnahme von Vereinsabteilungen

Jede Aufnahme in den Verein beginnt mit einer Probezeit. Sollte es binnen zwei Monate nach der Aufnahme vermehrt Verstöße gegen die Vereinssatzung geben, so ist die Vereinsabteilung aus dem Verein auszuschließen.

§ 42 Auflösung einer Vereinsabteilung

(1) Die Auflösung einer Vereinsabteilung erfolgt durch ein formloses Schreiben der Abteilungsleitung an den Vorstand.

(2) Eingetragene Mitglieder der Abteilung werden gelöscht, sie bleiben weiterhin Mitglieder des Vereins.

§ 43 Vereinsmannschaften

(1) Vereinsmannschaften sind Mannschaften, die vom Verein zu regionalen, nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren, etc. entsandt werden.

(2) Die Organisation und Leitung von Vereinsmannschaften obliegt der jeweiligen Vereinsabteilungsleitung, der die Mitglieder der Mannschaft angehören.

(3) Die Mannschaften sind grundsätzlich frei in der Findung ihres Mannschaftsnamens und des Designs ihrer Mannschaftskleidung, ihrer Mannschaftssymbole, etc. müssen sich aber an den Vereinssymbolen und dem Vereinsnamen orientieren und Ihre Mannschaftsfarben müssen mit den Vereinsfarben übereinstimmen (siehe §51 Vereinssymbole und Vereinsfarben), außerdem müssen Entwürfe und Ideen dem Vorstand vorgelegt und von eben diesem akzeptiert werden,

(4) Zur weiteren Festlegung von Mannschaftsrechten und -pflichten ist mit den Mannschaftsmitgliedern, dem jeweiligen Abteilungsleiter und dem Kernvorstand eine verbindliche Erklärung zu treffen.

(5) Als Mannschaftsmitglieder zählen Trainer, Spieler und sonstige dauerhafte Betreuer und Helfer der Mannschaft.

§ 44 Materielle Mittel des Vereins

(1) Als materielle Mittel des Vereins gilt das gesamte nicht-finanzielle Vereinsvermögen.

(2) Materielle Mittel des Vereins können nicht von Vereinsabteilungen selbst erworben werden, da jeder Kauf als verbindliche Erklärung (§32 Verbindliche Erklärungen) gilt.

(3) Materielle Mittel die vom Verein erworben bzw. dem Verein gespendet werden, gelten als materielle Mittel des Vereins

§ 45 Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt werden.
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereins werden folglich aufgeteilt:
50 % stehen zur freien Verfügung durch den Vorstand
50 % stehen zur freien Verfügung durch alle Vereinsabteilungsleitungen
- (3) Die Auszahlung geschieht nur durch den Hauptkassenwart und nur gegen eine Rechnung, aus der der Nutzen für den Verein hervorgeht.
- (4) Sollte eine Vereinsabteilung zur Erfüllung des Vereinszwecks mehr finanzielle Mittel benötigen, als ihr nach der Aufteilung zustehen, so kann die Vereinsabteilungsleitung eine Finanzierung aus Mitteln des Vorstandes beantragen.

§ 46 Aufteilung finanzieller Mittel des Vereins auf Vereinsabteilungsleitungen

Jede Vereinsabteilung erhält ein Abteilungsbudget. Dieses Abteilungsbudget ist ein bestimmter Teil der für Vereinsabteilungen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Höhe des Abteilungsbudgets ist abhängig vom Anteil ihrer eingetragenen Mitglieder an der Gesamtzahl eingetragener Mitglieder.

§ 47 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird, alljährlich in der nächsten Vorstandssitzung nach einer regelmäßigen Hauptversammlung durch eine absolute Mehrheit im Vorstand festzulegen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zweimal jährlich, jeweils bis zum 31.06. und bis zum 31.12. für die darauffolgenden Monate, zu zahlen, hierzu erhält jedes Mitglied jeweils bis 01.06. und 01.12. eine Zahlungsaufforderung.
- (3) Ehrenmitglieder, sowie Träger von Vereinsämtern, sind beitragsbefreit.

§ 48 Sonderfälle der Zahlung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Neumitglieder zahlen ab Aufnahmemonat für die restlichen Monate des Halbjahres (Beitrag*Restmonate/6 Monate). [z. B.: Eintritt am 06.04. → Zahlung für den 4., 5. und 6. Kalendermonat = 3 Monate]
- (2) Bei Austritt erhält das Mitglied den Halbjahresrestbeitrag ab dem Austrittsmonat ausgezahlt (Beitrag*Restmonate/6 Monate). [z. B.: Austritt am 06.04. → Rückzahlung für den 5. und 6. Kalendermonat = 2 Monate]
- (3) Bei Ausschluss erhält das Mitglied den Monatsrestbeitrag nicht ausgezahlt.
- (4) In besonderen Fällen, kann der Vorstand die Zahlung des Mitgliedsbeitrages aufschieben oder ggf. erlassen.

§ 49 Vermögen

- (1) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschließlich mit sämtlichen Vereinsvermögenswerten.
- (2) Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind Vermögen.

§ 50 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder für Diebstähle und Schäden in den Räumen des Vereins bzw. auf den genutzten Anlagen.
- (2) Der Verein haftet für seine Vorstandsmitglieder mit dem Vereinsvermögen, sofern diese im Sinne der Erfüllung des Vereinszwecks handeln.

§ 51 Vereinssymbole und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt bei seiner Gründung eigene Vereinssymbole ein.
- (2) Die Vereinsfarben sind hellgrün, weiß und blau.
- (3) Das Vereinstier und damit Wappentier und Maskottchen ist der Adler.

§ 52 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Kernvorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 53 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.01.2020 errichtet und am 25.05.2020, auf Beschluss des Vereinspräsidenten hin, geändert.

**§ 54 Datenschutzrechtliche Informationen zur Datenerhebung i. R.
d. Antragstellung sowie späteren Mitgliedschaft des Antragstellers
im Brandenburger eSport Team Verein e.V.**

(1) Die Verarbeitung einschließlich Erhebung und Speicherung der personenbezogenen Daten des Antragstellers und späteren Mitglieds (nachfolgend „Mitglied“) für die Mitgliedschaft im Brandenburger eSport Team Verein e.V. erfolgt durch den Brandenburger eSport Team Verein e.V..

(2) Die erhobenen Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten und weitere im Anmeldeformular erfasste Daten, werden vom Brandenburger eSport Team Verein e.V. auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung der Mitgliedschaft jeweils erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet, genutzt und an den Brandenburger eSport Team Verein e.V. zur Verarbeitung für interne Verwaltungszwecke weitergeleitet sowie dort gespeichert. An der Weiterleitung und Speicherung besteht ein berechtigtes Interesse i. S. d. §6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Zudem können die Daten vom Brandenburger eSport Team Verein e.V. an von diesem mit der Durchführung der Mitgliedschaft beauftragten dritten Auftragsverarbeiter weitergegeben werden.

(3) Die gespeicherten Daten werden sechs Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft und vollständiger Begleichung der Beitragsschulden gelöscht, soweit dem nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Insbesondere die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten werden nach 10 Jahren gelöscht.

**§ 55 Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zur internen
Werbeansprache**

Mit der Einwilligung der Datenschutzrichtlinien erklärt der Betroffene seine Einwilligung zur internen Werbeansprache. Mit der Einwilligung zur internen Werbeansprache erklärt der Betroffene, dass der Brandenburger eSport Team Verein e.V. die personenbezogenen Daten aus der Anmeldung zur Mitgliedschaft an von ihnen beauftragte Dienstleister für Zwecke der internen Analyse und Werbung per E-Mail, SMS, Brief und Telefon für vereinsbezogene Aktionen, Tickets und andere Produkte wie Fanartikel u. ä. sowie vereinsbezogene Dienstleistungen wie Fanreisen, Trainings, Schulungen u. ä. weitergeben und sie die Daten für die genannten Zwecke verarbeiten und nutzen dürfen.

§ 56 Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zur Ansprache durch Partner von Brandenburger eSport Team Verein e.V.

Mit der Einwilligung der Datenschutzrichtlinien erklärt der Betroffene seine Einwilligung zur Ansprache durch Partner des Brandenburger eSport Team Verein e.V.. Mit der Einwilligung zur Ansprache durch Partner des Brandenburger eSport Team Verein e.V. erklärt der Betroffene, dass der Brandenburger eSport Team Verein e.V. die personenbezogenen Daten aus der Anmeldung zur Mitgliedschaft an ihre Sponsoring- und Werbepartner für Zwecke der Werbung per E-Mail, SMS, Brief und Telefon für Aktionen und andere Produkte sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Brandenburger eSport Team Verein e.V. weitergeben und sie die Daten für die genannten Zwecke verarbeiten und nutzen dürfen.

§ 57 Datenschutzrechte der Mitglieder

(1) Die unter §46 und §47 erteilten Einwilligungen können jederzeit durch formlose Erklärung an den Vorstand des Brandenburger eSport Team Verein e.V. widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

(2) Es steht dem Betroffenen das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob und in welchem Umfang der Brandenburger eSport Team Verein e.V. seine Daten verarbeitet.

(3) Im Falle unrichtiger Daten steht dem Betroffenen das Recht auf Berichtigung zu.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere im Falle eines Widerrufs der Einwilligung aus Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, kann der Betroffene die Löschung der Daten verlangen.

(5) Unter den Voraussetzungen der Art. 18 DSGVO kann der Betroffene die Einschränkung der Datenverarbeitung sowie im Fall einer Offenlegung der Daten des Betroffenen an andere Stellen nach Art. 19 DSGVO verlangen, hierüber entsprechend unterrichtet zu werden.

(6) Der Betroffene kann verlangen, seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch Brandenburger eSport Team Verein e.V. zu übermitteln und sich bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde beschweren, wenn der Betroffene der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 58 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder

Gründungsmitglied 1

Felix Brendgen

Gründungsmitglied 2

Oliver Brendgen

Gründungsmitglied 3

Lennart Brunzlow

Gründungsmitglied 4

Paul Dahlke

Gründungsmitglied 5

Ian Henke

Gründungsmitglied 6

Leon Joel Gosciniak

Gründungsmitglied 7

Gregory Gosciniak

Gründungsmitglied 8

Sebastian Heller

Unterschrift des Vereinspräsidenten

Gregory Gosciniak